

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.10.1983

Geschäftszahl

83/06/0090

Rechtssatz

Auf die Einhaltung der im Flächenwidmungsplan festgesetzten Widmung steht nach § 30 Abs 1 VlbG BauG dem Nachbarn ein Rechtsanspruch nicht zu.